

Gemeinde Ihringen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen Hallen, Räume und Säle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 1998 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Überlassung von Hallen, Räumen und Sälen in Gemeindeeigentum beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzungsregelung gilt für die Benutzung

- der Kaiserstuhlhalle
- der Schulräume in den Grund- und Hauptschulen Ihringen u. Wasenweiler
- der Schul- und Gymnastikhalle in Wasenweiler
- der Festhalle Dreschschopf
- des Übungsraumes in der Albertschule (Fanfarenzug Ihringen)

(2) Diese Hallen, Räume und Säle (künftig: Räume) stehen im Eigentum der Gemeinde Ihringen und werden von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

(3) Der Ratskeller und der Bürgersaal des Rathauses Ihringen sowie der Bürgersaal des Rathauses Wasenweiler dienen ausschließlich repräsentativen Zwecken bzw. der Belegung aus besonderem Anlaß und stellen insoweit keine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Die Vergabe obliegt im Einzelfall der Verwaltung.

§ 2

Zweck

(1) Diese Räume dienen dem Sportunterricht der Schulen, den Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, der kirchlichen Institutionen und den örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

(2) Soweit die Räume von Schulen im Rahmen ihres Unterrichts genutzt werden, stehen sie vorrangig hierfür zur Verfügung.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

(4) Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung darf nicht eingeräumt werden.

§ 3

Zuständigkeit, Hausrecht

- (1) Die Räume werden von der Gemeinde Ihringen bzw. der Ortsverwaltung Wasenweiler verwaltet und vergeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung bzw. der Ortsverwaltung Wasenweiler.
- (2) Für nicht geregelte Sachverhalte wird die Verwaltung ermächtigt, im Einzelfall eine Vergabe zu tätigen.
- (3) Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt der jeweils zuständige Hausmeister im Auftrag des Schulleiters das Hausrecht aus. Im übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen der Hausmeister und der Gemeinde haben die Benutzer nachzukommen.

§ 4

Belegungspläne

- (1) Für den Schulspport und andere schulische Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungskonzept zu erstellen und der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Er bildet die Grundlage für den Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen. Dieser Belegungsplan wird unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben.
- (2) Die Belegungspläne sind für die Schulen und die Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Gemeinde ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Eigenbedarf der Gemeinde dürfen die Räume von Dritten nicht benutzt werden.
- (4) Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde als Eigentümer ist ausgeschlossen, wenn die Räume geschlossen werden oder Eigenbedarf geltend gemacht wird.

§ 5

Überlassungsverfahren

- (1) Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters
 - Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Bezeichnung der gewünschten Räumlichkeiten
 - Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung
 - Erhebung von Eintrittsgeld
 - Bewirtung.

Der Antrag kann formlos erfolgen.

(2) Grundlage für die Überlassung von Räumen ist der Antrag des Veranstalters und die schriftliche Genehmigung der Gemeinde. Liegen diese nicht vor, so ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.

(3) Die dauernde Vergabe von Räumen, z.B. für Übungs- und Sportzwecke, bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Diese wird im Rahmen der Erstellung der Belegungspläne erteilt. Entsprechendes gilt auch für den lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen. Anträge auf diese regelmäßige Nutzung sollen jeweils spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung bzw. Ortsverwaltung Wasenweiler eingereicht werden. Das Belegungsjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

§ 6

Allgemeine Benutzungsregelungen

(1) Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden können. Insbesondere sind die der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 beigefügten Auflagen, Hinweise und Merkblätter Bestandteil der Überlassung und daher unbedingt zu beachten.

(2) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(3) Die Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In Hallen sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes; die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

(4) In den Räumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden; eine Ausnahme besteht für die entsprechenden Räume, in denen mit der Veranstaltung eine Bewirtung (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz) verbunden ist.

(5) Papier und sonstige Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Getränke dürfen nicht auf die Spielflächen mitgenommen werden.

(6) Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.

(7) Turn- und Sportgeräte sowie Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Benutzern kann erlaubt werden, eigene Sportgeräte in den Hallen unterzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen.

(8) Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.

(9) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegen außerdem

- a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
- b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung/Ortsverwaltung zu melden,
- c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
- d) die öffentliche Ordnung vor den Gebäuden und während der Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen,
- e) auf die sparsame Verwendung von Duschwasser, Beleuchtung und ausreichende Belüftung einzuwirken.

§ 7

Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

(2) In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.

(3) Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeindeverwaltung sofort darüber zu unterrichten. Die Hallen werden für den Übungsbetrieb nur freigegeben, wenn je Übungsgruppe mindestens sieben Teilnehmer anwesend sind.

(4) Die Benutzung der Räume während den Schulferien oder bei notwendigen Reperaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe dieser Zeiten im Mitteilungsblatt ist verbindlich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

Der Dreschschopf im Ortsteil Wasenweiler ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8

Besondere Veranstaltungen

(1) Ist für eine Veranstaltung das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände, erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen. Das Ein- und Ausräumen ist jedoch Angelegenheit des Veranstalters. Nach Beendigung sind die Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben, Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Bandenwerbung oder ähnliche Werbungen. Im übrigen dürfen Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.

(3) Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen nachstehende zusätzlichen Pflichten:

a) Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und

- ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),
- b) Einholung notwendiger Genehmigungen für die Veranstaltung, z.B. Wirtschaftserlaubnis oder Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz,
- c) Meldungen aus steuerlicher Hinsicht.

§ 9

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gemeinde ist gegenüber den Veranstaltern von allen Schadensersatzansprüchen freigestellt.
- (2) Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Inventar durch die Nutzung der Räume entstehen. Auf Verlangen der Verwaltung ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (3) Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung.
- (4) Soweit gegenüber der Gemeinde Schadensersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, daß Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen wiederholt zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 11

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung. Bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke richtet sich die Gebührenpflicht nach den für den Belegungsplan angemeldeten Belegungszeiträumen; die Abrechnung erfolgt in diesem Falle nicht nach der tatsächlichen Nutzung, sondern der Option auf die Nutzung, da die Räume in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden können.

(3) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

(5) Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird.

(7) Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, den 27. Juli 1998

Obert
Bürgermeister



Anlage zu § 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung:

Gebührenverzeichnis

Art der Veranstaltung	Kaiserstuhlhalle Ihringen	Sonstiges	Schul- u. Gymnastikhalle Was.	Dreschschopf Wasenweiler
1. Sportliche Veranstaltungen a) Erwachsene b) Jugendliche frei	100,-			
2. Allgemeine Veranstaltungen a) ohne Eintritt b) mit Eintritt	300,- 400,-		50,- 100,-	175,- 250,-
3. Betriebsveranstaltungen	300,-		125,-	250,-
4. Tanzveranstaltungen	750,-		200,-	250,-
5. Gewerbliche Veranstaltungen	1.000,-		250,-	400,-
6. Parteiveranstaltungen	300,-		50,-	175,-
7. Trainingsabende Vereine/Std. a) gesamte Halle b) 2/3 Halle c) 1/3 Halle	5,- 4,- 2,-		2,-	
8. Schulräume u. a. a) allgemeine Veranstaltungen b) gewerbliche Veranstaltungen c) Heizungszuschlag		24,--DM/Veranstaltung 48,--DM/Veranstaltung 12,--DM/Veranstaltung	3,-	
9. Fanfarenzug Ihr. (Übungsraum KG Albertschule)		1.200,-		

Fußnoten:

1. Der Auswärtigenzuschlag beträgt 100 % (ausgenommen bei Parteiveranstaltungen).
2. Bei Pos. 1.) bis 6.) wird eine Gebühr für die Küchenbenutzung in Höhe von DM 50,- erhoben.
3. Winterzuschlag (Heizung) bei Pos. 1 bis 6: DM 50,-
Winterzuschlag bei Pos. 7 (Kaiserstuhlhalle Ihringen): DM 2,50/Std.
Das Winterhalbjahr umfaßt den Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres.

4. Stromkosten und Wasserverbrauch:

Im Dreschschopf Wasenweiler werden Strom und Wasser nach Verbrauch berechnet. In allen übrigen Räumen sind die Strom- und Wasserkosten bereits mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

5. Hausmeisterstunden (bis 01.00 Uhr): DM 100,- pro Veranstaltung
6. Geschirrkosten: DM 50,- pro Veranstaltung
7. Reinigungskosten: DM 120,- pro Veranstaltung
8. Mehrtägige Veranstaltungen:

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden örtlichen Vereinen für den 2. und jeden weiteren Tag 50 % des Gebührensatzes erlassen.

Ihringen, den 27. Juli 1998

Obert
Bürgermeister

